VERORDNUNG (EG) Nr. 3220/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2205/94 zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1994/95 zur Intervention angebotenen Getreides

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden [1], insbesondere auf Artikel 169 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 [3], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Österreich und Schweden haben beantragt, den Höchstfeuchtigkeitsgehalt des im Wirtschaftsjahr 1994/95 zur Intervention angebotenen Getreides gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 vom 19. März 1992 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2204/94 [5], auf 15 % festzusetzen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2205/94 der Kommission [6] sollte deshalb geändert werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags kann die Union vor dem Beitritt die in Artikel 169 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen müßten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrags ab dem Tag des Beitritts gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2205/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt ab dem Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrags.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[3] ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.
[5] ABl. Nr. L 236 vom 10. 9. 1994, S. 13.
[6] ABl. Nr. L 236 vom 10. 9. 1994, S. 14.

ANHANG

Zulässiger Feuchtigkeitsgehalt für das im Wirtschaftsjahr 1994/95 zur Intervention angebotene Getreide

Mitgliedstaat	Getreideart
Belgien	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Dänemark	Getreide außer Hartweizen, Roggen, Mais und Sorghum
Frankreich	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Irland	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Luxemburg	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Niederlande	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Portugal	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Bundesrepublik Deutschland	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Österreich	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Schweden	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum